Satzung

Gesangverein „Liederkranz“ 1859 Bubenheim e.V.

Neufassung vom 25 März 2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gesangverein „Liederkranz“ 1859 Bubenheim e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 67308 Bubenheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Gesangverein „Liederkranz“ 1859 Bubenheim e.V. bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte sowie andere musikalische Veranstaltungen und stellt sich so in den Dienst der Öffentlichkeit.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht Kaiserslautern vorzulegen.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes der Pfalz (CVdP) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

a. aktiven Mitgliedern
b. passiven Mitgliedern
c. Kindern und jugendlichen Mitgliedern
d. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

1. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Die Aufnahme in den Verein kann beim Teamvorstand schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Teamvorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste stattfindende Mitgliederversammlung.

2. Passives Mitglied kann jede Person werden, welche die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne selbst mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das in Absatz 1 Gesagte.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Teamvorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag muss jedoch für das laufende Jahr gezahlt werden. Desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Teamvorstands aus bestimmten Gründen ausgeschlossen werden**.**

a) Bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung

b) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder nach zweimaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird durch den Teamvorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen. Gegen diesen Beschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig bindend.

§ 8 Verwendung der Mittel

Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereines. Nicht mit dem Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Teamvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Teamvorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

2. Eine Mitgliederversammlung ist zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tageordnung schriftlich einzuberufen.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Teamvorstandes geleitet. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch einen Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
b) Entgegennahmen der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Teamvorstandes
c) Wahl des Teamvorstandes
d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren
e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Teamvorstandes
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Teamvorstand einzureichen.

§ 11 Der Teamvorstand

Der Teamvorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, welche den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

1. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Teamvorstands regelt dieser selbst.

2. Scheidet ein Mitglied des Teamvorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des restlichen Teamvorstands einer der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

3. Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt.

4.. Der Teamvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Teamvorstands schriftlich oder mündlich einberufen wird.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Teamvorstands und dem Ersteller zu unterzeichnen.

§ 12 Der Chorleiter

Die Berufung und Vergütung des Chorleiters obliegen dem Teamvorstand.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Viertelteilen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Teamvorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.

2. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik zu verwenden.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzungsänderung

1. Die vorliegende Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung vom ?? beschlossen worden und als Bestandteil der vorhandenen Satzung vom 06. März 2008 vom gleichen Tag in Kraft getreten.

67308 Bubenheim, den 25.03.2026